

4344 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie Vereinbarte Niederschrift

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes befaßt sich mit der Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, 460 der Beilagen) durch die EFTA-Staaten; und zwar auf der Grundlage der den EFTA-Staaten im EWR-Abkommen hinsichtlich der Überwachung der Vertragsdurchführung übertragenen Verpflichtungen. Für diese Überwachung sieht das EWR-Abkommen das sogenannte "2-Pfeiler-Modell" vor, und zwar derart, daß auf EG-Seite einerseits und auf EFTA-Seite andererseits jeweils eigene Überwachungsorgane tätig werden, die ihrerseits der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, wobei das Überwachungsorgan der EG-Seite - die EG-Kommission - dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sowie dem Gerichtshof erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und das Überwachungsorgan der EFTA-Seite einem neu einzurichtenden EFTA-Gerichtshof untersteht.

Da das Abkommen auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, und zwar insbesondere in bezug auf die Bereiche der staatlichen Beihilfen, des öffentlichen Beschaffungswesens sowie des Abbaus technischer Handelshemmnisse, bedarf es im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Darüber hinaus enthält das Abkommen verfassungsändernde Bestimmungen im Art. 5 Abs. 2 lit.a, Art. 19 sowie Art. 27, durch die die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird. Das Abkommen bedarf daher im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Außenpolitische Ausschuß hat daher in seiner Sitzung am 30. September 1992 mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Abkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Beschluß des Nationalrates vom 22. September 1992 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie Vereinbarte Niederschrift wird im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 09 30

Dr. Milan L i n z e r
Berichterstatter

Albrecht K o n e c n y
Stv. Vorsitzender